

Arlette Günzel

---

# Das Aufnehmen eines Rentenantrages – Allgemeines

---

---

\* Autorin ist Mitarbeiter\*in der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

---

**Deutsche Rentenversicherung Bund**

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, [fachliche-trainings@drv-bund.de](mailto:fachliche-trainings@drv-bund.de)

Stand: 1.1.2025

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Aufgaben der Versicherungsämter und Gemeinden.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Bedeutung und Aufbau der Versicherungsnummer.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Zuständigkeit im Rentenverfahren .....</b>	<b>6</b>
3.1	Neuversicherte .....	6
3.2	Bestandsversicherte .....	6
3.3	Zuständigkeit Knappschaft – Bahn – See .....	6
3.4	Zuständigkeitswechsel.....	6
3.5	Hinterbliebene .....	7
<b>4</b>	<b>Grundsätze der Antragstellung.....</b>	<b>8</b>
4.1	Form.....	8
4.2	Ort der Antragstellung.....	8
4.3	Berechtigung zur Antragstellung .....	9

# 1 Aufgaben der Versicherungsämter und Gemeinden

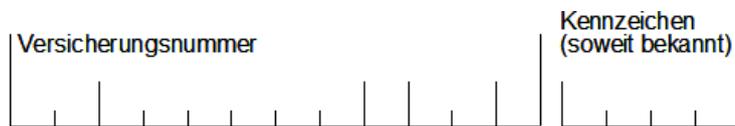
→ Folie 2

Die Deutsche Rentenversicherung berät trägerübergreifend in den regionalen Auskunft- und Beratungsstellen über die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Versicherte und Interessierte erhalten hier Auskünfte und Hilfe bei der Antragstellung. Ferner wird dort auch über die Möglichkeiten zur Altersvorsorge und zur Grundsicherung informiert.

Auch Gemeindeverwaltungen und kommunale Versicherungsämter sowie zahlreiche Versichertenberater\*innen beziehungsweise Versichertenälteste bieten Hilfe beim Ausfüllen der Formulare für die Kontenklärung, für Rehabilitationsmaßnahmen und Rentenansprüche an.

## 2 Bedeutung und Aufbau der Versicherungsnummer

→ Folie 3 bis 5



Versicherten Personen wird in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungsnummer als besonderes Kennzeichen zugeteilt. Mit ihr wird die Führung eines Kontos für die versicherte Person mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht. Darüber hinaus ergibt sich bei einer erstmaligen Vergabe ab dem 01.01.2005 auch der grundsätzlich zuständige Rentenversicherungsträger.

Die Versicherungsnummer hat 12 Stellen und setzt sich zusammen aus:

**Bereichsnummer** des vergebenden Rentenversicherungsträgers gemäß der Anlage des § 2 VKVV bildet die ersten beiden Stellen. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird die Bereichsnummer durch Addition der Zahl 40 mit der Bereichsnummer des Gebietes - wenn ein Regionalträger zuständig wäre - gebildet.

**Geburtsdatum** mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr.

**Anfangsbuchstabe** des Geburtsnamens.

**Seriennummer** zur Unterscheidung von Versicherten, deren Bereichsnummer, Geburtsdatum und Anfangsbuchstabe identisch sind (männlich = 00 bis 49, weiblich/ divers = 50 bis 99).

**Prüfziffer** (letzte Stelle), die sich aus den übrigen Merkmalen der Versicherungsnummer errechnet und diese gegen fehlerhafte Wiedergabe absichert.

## 3 Zuständigkeit im Rentenverfahren

→ Folie 6 bis 8

Die §§ 125 ff sowie 273 SGB VI regeln die Zuständigkeitsabgrenzung der Rentenversicherungsträger untereinander.

Dabei ist ab dem 01.01.2005 die Zuordnung von den versicherten Personen nicht mehr von der Unterscheidung Arbeiter und Angestellte abhängig.

### 3.1 Neuversicherte

Die versicherten Personen werden bei der Vergabe der Versicherungsnummer im Verhältnis 45 zu 55 zwischen der Bundes- und der Regionalebene verteilt.

Auf Bundesebene beträgt die Quote 40 (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu 5 (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Regionalträgern erfolgt nach dem Wohnsitz.

### 3.2 Bestandsversicherte

Sofern für versicherte Personen bereits bis zum 31.12.2004 eine Versicherungsnummer vergeben wurde (Bestandsversicherte), bleibt grundsätzlich der Rentenversicherungsträger zuständig, bei welchem die versicherte Person am 31.12.2004 versichert war.

Die Zuständigkeit des Trägers bleibt unabhängig von später ausgeübten Beschäftigungen beziehungsweise selbständigen Tätigkeiten erhalten. Der Träger ist somit einerseits für die Durchführung der Versicherung, als auch für die (spätere) Leistungsgewährung zuständig.

### 3.3 Zuständigkeit Knappschaft – Bahn – See

Für versicherte Personen, die in den Branchen Knappschaft, Bahn oder See beschäftigt sind oder waren und mindestens einen Beitrag dorthin gezahlt haben, ist immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

### 3.4 Zuständigkeitswechsel

Ein Zuständigkeitswechsel tritt nur noch in den folgenden Fällen ein:

#### **Zwischen den Regionalträgern**

Sofern eine versicherte Person aus dem Gebiet des bisher zuständigen Regionalträgers in das Gebiet eines anderen Regionalträgers verzieht, ergibt sich ein Wechsel zum nunmehr örtlich zuständigen Regionalträger.

#### **Knappschaft-Bahn-See**

Nimmt ein Versicherter eine Beschäftigung in den Branchen Knappschaft, Bahn oder See auf, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

#### **Ausgleichsverfahren**

Darüber hinaus konnte es zum Zuständigkeitswechsel aufgrund des Ausgleichsverfahrens (§ 274c SGB VI) bei Bestandsversicherten kommen.

Im Rahmen des Bestandsausgleichs sollte die Quote von 45 zu 55 auch für die Bestandsversicherten der Jahrgänge ab 1945 innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren erreicht werden. Das Ausgleichsverfahren wurde in den Jahren 2005 bis 2019 durchgeführt und im Jahr 2019 abgeschlossen. Der Anteil der Regionalträger an den in das Ausgleichsverfahren einzubeziehenden Versicherungskonten ist in diesen 15 Jahren von 49,8 % auf 55,0 % gestiegen, der Anteil der Bundesträger entsprechend von 50,2 % auf 45 % gesunken.

### **3.5 Hinterbliebene**

Für Hinterbliebenenrenten ist der Träger zuständig, an welchen für die verstorbene Person zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

Die Zuständigkeit ändert sich auch nicht (Ausnahme: Knappschaft-Bahn-See), wenn nach dem Tode eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Diese Regelung gilt nur für Vollwaisenrenten, die als Gesamtleistung (§ 66 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI) zu gewähren sind.

Beim gleichzeitigen Tod mehrerer Versicherter ist derjenige Rentenversicherungsträger für die Zahlung der Vollwaisenrente zuständig, an den der letzte Beitrag überhaupt gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ist die Reihenfolge Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vor Deutsche Rentenversicherung Bund vor Regionalträger maßgebend.

## 4 Grundsätze der Antragstellung

→ Folie 9 bis 10

Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht (vergleiche § 19 SGB IV und § 115 SGB VI).

### 4.1 Form

Als Rentenantrag ist jede Mitteilung anzusehen, die eine auf Leistung gerichtete Willenserklärung zum Gegenstand hat. Der Rentenantrag bedarf keiner besonderen Form, er kann schriftlich oder auch mündlich gestellt werden. Ebenso ist die Verwendung von Telefax oder per E-Mail möglich.

Zeigt der überlebende Ehegatte / Lebenspartner den Tod des Rentenempfängers bei dem Rentenversicherungsträger an, ist diese Mitteilung als ein Hinterbliebenenrentenantrag anzusehen.

Da jedoch ein formloser Antrag sachlich nicht bearbeitet werden kann, ist die antragstellende Person aufzufordern, einen der vorgesehenen Antragsvordrucke zu verwenden.

### 4.2 Ort der Antragstellung

Ein Rentenantrag ist wirksam gestellt, wenn er – von der antragstellenden Person oder einem Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben – bei einer Stelle im Sinne des § 16 SGB I eingeht.

Zuständige Leistungsträger im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- die Regionalträger,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- sowie A- und B-Stellen der Deutschen Rentenversicherung, Prüfbeauftragte und Versichertenberater.

Als wirksamer Antrag auf eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente nach § 46 Absatz 1 und 2 SGB VI gilt außerdem der bei der Deutschen Post AG (Niederlassung RENTENSERVICE) gestellte Antrag auf Zahlung des so genannten „Sterbevierteljahres“ aus der Rente des verstorbenen Ehegatten (vergleiche § 115 Absatz 2 SGB VI).

Darüber hinaus sind im Rahmen des § 16 SGB I auch andere Stellen (gegebenenfalls „andere“ unzuständige Leistungsträger) befugt, Rentenanträge entgegenzunehmen.

Dazu gehören:

- Ämter und Landesämter für Ausbildungsförderung (Träger nach dem BAföG),
- Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit (Träger nach dem SGB III),
- Agenturen für Arbeit und sonstige Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Träger nach dem SGB II),
- gesetzliche Krankenkassen (Träger nach dem SGB V),
- bei den gesetzlichen Krankenkassen errichtete Pflegekassen,
- Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände,

Feuerwehrunfallversicherungskassen, Unfallkassen sowie die Ausführungsbehörden des Bundes und der Länder (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung),

- landwirtschaftliche Alterskassen (Träger der Alterssicherung der Landwirte nach dem ALG),
- Versorgungsämter, Landesversorgungsämter, orthopädische Versorgungsstellen, Hauptfürsorgestellen (Träger der Kriegsoferversorgung nach dem BVG),
- Familienkassen (Träger der Kindergeldzahlung nach dem BKGG),
- Wohngelddienststellen (Träger nach dem Wohngeldgesetz),
- Jugendämter und Landesjugendämter (Träger nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe),
- örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe (Träger nach dem SGB XII),
- Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Träger nach dem SGB XII),
- kommunale Gemeinden (mit Erfüllung öffentlicher Aufgaben, hierzu gehört zum Beispiel auch ein städtisches Krankenhaus) sowie Versorgungsämter,
- amtliche Vertretungen im Ausland (Botschaften, Konsulate, Gesandtschaften, Handelsvertretungen).

§ 16 Absatz 2 Satz 1 SGB I verpflichtet diese Stellen, den Rentenanspruch unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

Als Tag der Rentenanspruchstellung gilt der Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der weiterleitenden Stelle eingegangen ist (§ 16 Absatz 2 Satz 2 SGB I).

Hält sich ein Leistungsbewerber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat auf, der mit der Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, so kann der Leistungsanspruch regelmäßig wirksam auch bei den Behörden des anderen Staates gestellt werden, die nach den für die geltenden Rechtsvorschriften zur Entgegennahme von Leistungsansprüchen der Rentenversicherung zuständig sind.

Rentenansprüche sind dagegen noch **nicht wirksam** gestellt worden, wenn sie von einem Rentenberater, Rechtsbeistand, Rechtsanwalt, Verband oder einer Gewerkschaft aufgenommen werden. Diese Stellen können dem Versicherten bei der Rentenanspruchstellung und der Durchsetzung seiner Ansprüche mit Rat und Hilfe zur Seite stehen.

Beginn des Rentenverfahrens (§ 115 Absatz 1 SGB VI) und damit „Antrag“ im Sinne von § 99 SGB VI ist der Eingang des Rentenanspruches bei einer der in § 16 SGB I bezeichneten Stellen.

### 4.3 Berechtigung zur Antragstellung

Zur Antragstellung sind in erster Linie Personen berechtigt, welche nach dem bürgerlichen Recht geschäftsfähig sind, dies ist grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB - Volljährigkeit) gegeben.

Darüber hinaus können aber auch beschränkt Geschäftsfähige eigenständig einen Antrag auf Sozialleistungen stellen, sofern sie auch handlungsfähig sind. Die Handlungsfähigkeit liegt mit Vollendung des 15. Lebensjahres vor (§ 36 SGB I). Das Antragsrecht besitzen auch die gesetzlichen Vertreter.

Bei Minderjährigen sind dies stets die Eltern, aber auch Personen, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft innehaben. Für Volljährige kann auf gerichtliche Anordnung eine Betreuungsperson bestellt werden; darüber hinaus ist auch eine Abwesenheitspflegschaft möglich. Diese gesetzliche Vertretung ist gegebenenfalls durch die Bestellungsurkunde oder den Betreuerausweis in Original beziehungsweise in Kopie mit Übereinstimmungsvermerk nachzuweisen.

Alle eigenständig zur Antragstellung berechtigten Personen haben das Recht, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Nur geschäftsfähige Personen können als bevollmächtigte Person auftreten.

Bei Ehegatten (soweit sie nicht getrennt leben) und Verwandten in gerader Linie wird unterstellt, dass der Ehegatte / Verwandte zur Antragstellung bevollmächtigt worden ist. Sofern die Ehegatten getrennt leben, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Bevollmächtigung kann nicht unterstellt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die die Leistung beantragende Person nicht in Vollmacht der berechtigten Person handelt beziehungsweise handeln kann (zum Beispiel Handlungsunfähigkeit des Bevollmächtigten).